

§ 5 VglWebMV — Ordnungsgemäße Datenübermittlung

Vergleichswebsitemeldeverordnung

Stand: 02.03.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Bei der Meldung muss der Zahlungsdienstleister die ordnungsgemäße Datenübermittlung sicherstellen.
- (2) Für die ordnungsgemäße Datenübermittlung veröffentlicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Meldeplattform und auf ihrer Internetseite Informationen und Hinweise
1. zur Meldung,
 2. zum elektronischen Einreichungsweg,
 3. zu den Datenformaten, die bei der Meldung zu verwenden sind, und
 4. zu den nach § 2 zu meldenden Daten.
- (3) Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlichten Informationen und Hinweise müssen vom Zahlungsdienstleister beachtet werden. Weitere als die nach § 2 zu meldenden Daten darf er in der Meldung nicht übermitteln.

Zitiervorschlag: § 5 VglWebMV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VglWebMV/5>